

Wilsdruffer Tageblatt

Nationale Tageszeitung für die Landwirtschaft,



für Bürgertum, Beamte, Angestellte u. Arbeiter

Das Wilsdruffer Tageblatt erscheint an allen Werktagen nachmittags 3 Uhr. Bezugspreis: Bei Abholung in der Geschäftsstelle und den Anzeigenstellen 2 RM. im Monat, bei Zustellung durch die Post 2,30 RM., bei Weltweitlieferung 3 RM. monatlich. Einzelnummern 10 Pf. Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Anzeigenpreis: Die 4-spaltige Normzeile 20 Rpf., die 4-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 45 Rpf. pro Spalte. Die 2-spaltige Normzeile im letzten Teil 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Rpf. pro Spalte. Wer keine Nachweise an den Verlag sendet, wird nach Möglichkeit Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6. Anzeigenpreis: Die 4-spaltige Normzeile 20 Rpf., die 4-spaltige Zeile der amtlichen Bekanntmachungen 45 Rpf. pro Spalte. Die 2-spaltige Normzeile im letzten Teil 1 RM. Nachweisungsgebühr 20 Rpf. pro Spalte. Wer keine Nachweise an den Verlag sendet, wird nach Möglichkeit Fernsprecher: Amt Wilsdruff Nr. 6.

Das Wilsdruffer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meissen, des Amtsgerichts und des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Charandt und des Finanzamts Roffen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Nr. 269 — 90. Jahrgang

Telegr.-Nr.: „Amtsblatt“

Wilsdruff-Dresden

Postkod.: Dresden 2640

Donnerstag, den 19. November 1931

„Deutscher Ausverkauf“

Man hatte mit — theoretisch — nicht unberechtigter Sorge dem Oktoberergebnis unseres Außenhandels entgegenzusehen. Denn in diesem Monat mußten sich doch die neuen, schweren Hemmnisse geltend machen, die sich der deutschen Ausfuhr entgegenstellten: Die Schwäche des englischen Pfund Sterling, die ja als Erschwerung für die Einfuhr und als Forderung für die Ausfuhr Englands wirken sollte und wirken mußte. Auch die Währungsänderungen anderer europäischer Staaten waren entsprechend ins Gewicht zu legen. Und hierzu kamen noch andere Hindernisse wie Zollserhöhungen in großem Umfang, Einfuhrverboten in verschiedenen Nachbarländern, der steigende Anstieg in Südamerika, wo sich früher die deutsche Exportindustrie ein großes, jetzt aber durch die Krise und durch Währungsnotwendigkeiten verfallenes Absatzgebiet erobert hatte. Kreditpolitische Schwierigkeiten gibt es außerdem fast überall, wohin man nur blickt. Und trotz allem ist die deutsche Ausfuhr im Oktober um — wertmäßig — 6 Prozent auf den höchsten Stand des ganzen Jahres gestiegen, ist der Ausfuhrüberschuß so groß wie überhaupt nie zuvor. Dabei muß man auch noch darauf aufmerksam machen, daß diese Zunahme mengenmäßig noch größer ist, weil die Weltmarktpreise für unsere Fertigwarenausfuhr wieder gesunken sind. Diese ganze Ausfuhrsteigerung entfällt ausschließlich auf die Fertigwaren — und das ist das Erfreulichste an dieser überraschenden Entwicklung unseres Außenhandels.

Man darf des weiteren auch nicht so ganz an der Tatsache vorbeigehen, daß dieser bisher größte Ausfuhrüberschuß — 393 Millionen Mark — erzielt worden ist, obwohl die Einfuhr gerade von Lebensmitteln und Fertigwaren nicht unerheblich zunahm; deren tiefer Stand im August d. J. ist schon wieder um etwa 25 Prozent überschritten worden. Das dabei der Import, besonders der ausländische Obst und Gemüse, die Einfuhr von Rohstoffen und Halbfabrikaten, also gerade der Güter, die für unsere weiterverarbeitende Industrie wichtig sind, ihren Markt nach unten fortgesetzt hat und jetzt nur noch halb so groß ist wie im Monatsdurchschnitt des vergangenen Jahres. Wenn freilich auch hier der allgemeine Preisrückgang für diese Erzeugnisse mitwirkt, wenn andererseits unsere Fertigwarenausfuhr wenigstens mengenmäßig jenem Monatsdurchschnitt von 1930 entspricht — wertmäßig liegt er etwa 12 Prozent darunter —, so sieht man schon aus diesen kurzen Andeutungen, daß das bittere Wort von dem „deutschen Ausverkauf“ infolge der erzwungenen Ausfuhrsteigerung leider nur zu berechtigt ist.

Seit dem Ende des Jahres 1928 — also dem Entsetzen der großen Wirtschaftskrise — können wir ja einen steigenden Ausfuhrüberschuß verzeichnen. In den jetzt hinter uns liegenden zehn Monaten ist dieser Überschub schon um etwa 700 Millionen größer als der des ganzen vergangenen Jahres und beträgt 2,36 Milliarden Mark. Dabei ist nicht zu vergessen, daß obenstehend noch die Preise für unsere Ausfuhrwaren in diesem Zeitraum etwa um 10 Prozent zurückgingen; allerdings war die Preissteigerung bei den Einfuhrwaren im Durchschnitt noch erheblich stärker, ging diese Einfuhr aber auch mengenmäßig ganz außerordentlich zurück. Und trotz dieses gewaltigen Ausfuhrüberschusses von bisher 2,36 Milliarden, trotz der fast 400 Millionen, um die im Oktober die Einfuhr von der Ausfuhr übertraffen wurde, trotz der vielfachsten, immer neue Ergänzungen erfahrenden Devisenzwangswirtschaft steht zu dieser günstigen Entwicklung unseres Außenhandels die Devisenlage der Reichsbank, also die Deckung unseres Notenumlaufes in einem überaus bedenklichem Gegensatz.

Denn der jüngste Reichsbankausweis zeigt trotz jener gewaltigen Aktivität der deutschen Handelsbilanz wiederum einen Rückgang des Bestandes an Gold und deckungsfähigen Devisen; es sind nur noch für rund 1200 Millionen davon vorhanden. Daß bei diesem Abstromen der vereinzelten Devisen die Forderungen des Auslandes auf Grund des Stillhalteabkommens eine große Rolle spielen, weil trotz des Abkommens eben allmonatlich Rückzahlungen deutscher Schuldverpflichtungen erfolgen müssen, erklärt diese dauernden Devisenverluste nur zum Teil. Die erst vor kurzem erfolgte Verschärfung der Vorschriften für die Devisenbewirtschaftung dürfte daher ausgiebig ergänzt werden, um endlich sowohl zu einer reiblosen Erfassung der im Außenhandel erworbenen Devisen zu gelangen, um außerdem aber den Abfluß einzudämmen. Seit dem 1. September ist auf diese Weise rund eine Milliarde an Auslandskrediten von Deutschlands Reichsbank und Wirtschaft wieder zurückgezahlt worden. Das ist ein Aberlaß, der gefährlich zu werden beginnt. Nur der Rückgang des Notenumlaufes hat verhindert, daß die Reichsbank eine wesentliche Verkleinerung der Gold- und Devisendecke hätte ausweisen müssen; sie beträgt jetzt 26,7 Prozent, ist also nur um ein Prozent kleiner geworden.

Die Neuordnung in der Osthilfe

Antragsfrist 31. Dezember 1931.

Die neue Notverordnung, die der Diskommissar „zur Sicherung der Ernte und der Entschuldung im Osthilfegebiet“ durchzuführen hat, bedeutet einen überaus tiefgehenden Eingriff in die Wirtschaft. Die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs (Moratoriums) für die Landwirtschaft ist darin gegeben. Es muß allerdings besonders betont werden, daß es sich um sehr ernste, lebensrettende Eingriffe handelt, die keineswegs ohne Folgen für die nächsten wirtschaftlichen Geschicke der Schuldner und auch der Gläubiger bleiben werden. Jeder Eingriff in die private Wirtschaft, die diese Stundung bringt, wird unter Aufsicht eines Treuhänders erfolgen, aber auch nur dann, wenn Aussicht auf Rettung besteht. Leicht wird dieser Weg zu wandeln nicht sein, weder dem Schuldner noch dem Gläubiger!

Das Reichskabinett hat eine neue Notverordnung verabschiedet, die als Verordnung „zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet“ auf Grund des Artikels 48 vom Reichspräsidenten unterzeichnet worden ist.

Um im Osthilfegebiet die Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte und im Interesse der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und ihrer Gläubiger die Durchführung der Entschuldungsverfahren zu sichern, wird ein besonderes

Sicherungsverfahren

durchgeführt.

Der Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher, der außerstande ist, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, kann bei der unteren Verwaltungsbehörde die Eröffnung des Sicherungsverfahrens beantragen. Das gleiche kann auch ein Gläubiger, der ein berechtigtes Interesse an der Sicherung eines ihm verschuldeten Betriebes nachweist.

Als untere Verwaltungsbehörde gelten in Preußen der Landrat, in Sachsen der Amtshauptmann, in Mecklenburg-Schwerin und Vorpommern-Strelitz der Vorkseher des Finanzamtes, in Anhalt der Kreisdirektor usw.

Die untere Verwaltungsbehörde legt die Anträge mit ihrer Stellungnahme dem Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) vor, der über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens entscheidet; er kann die Entscheidungsbefugnis bis zum Einheitswert von 40 000 Mark der unteren Verwaltungsbehörde übertragen.

Das Sicherungsverfahren ist abzulehnen, wenn auch durch Anwendung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen eine Sicherung nicht erreicht werden kann, die Entschuldung mit Rücksicht auf die Eingriffe in die Rechte der Gläubiger dem allgemeinen Wirtschaftsinteresse zuwiderlaufen würde. Die Entscheidung über die Ablehnung steht dem Reichskommissar zu.

Der Antrag auf Sicherungsverfahren muß bis zum 31. Dezember 1931 bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Die Eröffnung des Verfahrens wird mit der Zustimmung des Beschlusses wirksam. Der Beschuß ist dem Amtsgericht mitzuteilen und im Amtsblatt bekanntzumachen. Nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat die entscheidende Stelle (Sicherungsstelle) unverzüglich einen Treuhänder zu bestellen.

Die Eröffnung des Sicherungsverfahrens hat aufschließende Wirkung bei Zwangsversteigerungen wegen Geldforderungen sowie zur Erwirkung der Herausgabe von Zubehör usw. Das gleiche gilt von der Verfügung über verpfändete oder zur Sicherung abgetretene Forderungen. Die Verwertung verpfändeter oder zur Sicherung übereigneter Gegenstände oder Forderungen ist unzulässig.

Von dem Sicherungsverfahren werden alle persönlichen und dinglichen Gläubiger betroffen, denen zur Zeit der Verfahrenseröffnung ein vermögensrechtlicher Anspruch zusteht. Als Ansprüche gelten auch nach der Eröffnung des Verfahrens entstandene Ansprüche aus Wechseln, wenn die Forderung vor diesem Zeitpunkt entstanden ist.

Wenn ein gegenseitiger Vertrag zur Zeit der Vermögenseröffnung nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, kann der Betriebshaber mit Zustimmung des Treuhänders die Erfüllung verweigern. Der andere Teil kann dann im Rahmen des Sicherungsverfahrens Schadenersatz verlangen. Die Verjährung des Anspruchs eines Gläubigers, der von dem Sicherungsverfahren betroffen wird, ist während der Verfahrensdauer gehemmt. Der Treuhänder hat auf den Gläubiger Rücksicht zu nehmen.

Vernachlässigt der Betriebshaber die Pflichten eines ordentlichen Landwirts, so kann die Sicherungsstelle bei dem Amtsgericht die

Zwangsverwaltung

zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens bean-

tragen. Die Zwangsverwaltung ist ohne Nachprüfung der Voraussetzungen des Antrages anzuordnen, der Beschluß ist unanfechtbar. Als Zwangsverwalter ist eine von der Sicherungsstelle benannte Person zu bestellen. Die Aufhebung der Zwangsverwaltung erfolgt auf Antrag der Sicherungsstelle, spätestens mit Beendigung des Sicherungsverfahrens.

Die Betriebsseinahmen usw. sind vorbehaltlich der zur laufenden Betriebsführung zu leistenden Ausgaben zunächst zur Bezahlung der Löhne, Gehälter und Sozialversicherungsbeiträge, zur Sicherung der notwendigen Bedürfnisse des Betriebshabers und seiner Unterhaltungsverpflichtungen, seiner Sachversicherungen und öffentlichen Abgaben zu verwenden. Darüber hinaus verfügbare Mittel sind zur Bezahlung der laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek sowie sonstiger laufender Verbindlichkeiten zu verwenden. Dabei sind Gläubiger, die infolge der Eröffnung des Sicherungsverfahrens ein Pfandrecht verloren haben, vornehmlich zu berücksichtigen.

Während der Dauer des Sicherungsverfahrens wird die Bank für deutsche Industrieobligationen, soweit nicht andere Mittel beschafft werden können, die erforderlichen Beträge zur Verfügung stellen. Die Beträge sind, soweit sie zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte gegeben werden, aus den Einnahmen der nächsten Ernte vorzugsweise zurückzahlen.

Der im Laufe des Sicherungsverfahrens aufgestellte Entschuldungsplan bedarf der Bestätigung durch die Landstelle. Vor der Entscheidung sind die Gläubiger zu hören. Die Bestätigung darf nur erteilt werden, wenn die Durchführung des Planes mit Rücksicht auf die darin vorgesehenen neuen Eingriffe in die Rechte der Gläubiger allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

Der Entschuldungsplan kann für persönliche Forderungen Stundungen, den Erlaß von Zinsrückständen sowie die Verminderung des Zinsfußes für die Zeit während und nach Abschluß des Verfahrens bestimmen:

Für Hypotheken, Grundschulden und sonstigen dingliche Rechte gilt folgendes: Soweit diese Rechte an erster Rangstelle stehen oder von Landeshypothekenbanken oder sonstigen sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassenden Instituten gegeben worden sind, sind Entschuldungsmaßnahmen nur mit Zustimmung der Berechtigten zulässig. Bei sonstigen Hypotheken, Grundschulden und dinglichen Rechten sind Stundung, Erlaß von Zinsrückständen und Verminderung des Zinsfußes in gleicher Weise zulässig wie bei persönlichen Forderungen; eine Herabsetzung der Kapitalforderung ist dagegen nur insoweit zulässig, als sie unbedingt notwendig ist, um den Betrieb lebensfähig zu halten und nur dann, wenn vornehmlich im Falle einer Zwangsversteigerung die Kapitalforderung ganz oder zum überwiegenden Teile nicht zur Hebung gelangen würde.

Erlaßt der Entschuldungsplan eine Herabsetzung des Kapitals um mehr als die Hälfte oder eine Verminderung des Zinsfußes auf weniger als 4,5 Prozent vor, so ist die Zustimmung des Gläubigers erforderlich.

Der bestätigte Entschuldungsplan ist im Verhältnis der darin aufgeführten Gläubiger zu dem Betriebshaber in gleicher Weise verbindlich wie eine vertragsmäßige Vereinbarung. Das Sicherungsverfahren ist anzuhängen, wenn es nicht mehr erforderlich scheint oder sich die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens als aussichtslos erweist.

Der Treuhänder hat Anspruch auf Erstattung der notwendigen Vorauslagen und angemessene Vergütung, die von der Landstelle festgesetzt werden. Die Vorauslagen und die Vergütung sind aus den Betriebsseinahmen vorweg zu berücksichtigen.

Die Verordnung ist sofort in Kraft getreten.

Minister Schlange-Schönungen über die Osthilfe.

Der neue Reichskommissar für die Osthilfe, Reichsminister Schlange-Schönungen, erklärte: Die kleinen Gläubiger sollen nach den noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zur Notverordnung nach Möglichkeit bar ausgezahlt werden. Bei großen Umschuldungen müsse die Sanierung im Wege eines Vergleichs, in erster Linie durch Senkung des Zinsfußes erreicht werden. Was mit den unrettbaren Betrieben geschehen werde, könne angesichts der völlig ungesicherten Zukunft heute nicht gesagt werden. Klar sei, daß bei der Fülle von verfallbarem Land im Osten die Siedlungsarbeit energig fortgesetzt werden müsse, mit dem Ziel, aus den Siedlern nicht Hungerleider, sondern schaffende Bauern zu machen.

Beschärfte Devisenkontrolle.

Strafverfahren vor dem Schnellgericht.

Die ungünstige Entwicklung der Devisenlage, wie sie besonders in dem neuesten Reichsbankausweis in Erscheinung tritt, legt der Reichsregierung und der Reichsbank die Verpflichtung auf, alles zu tun, um der weite-

■ Fördert die Ortspresse ■